

VI. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

44. Urtheil vom 24. Mai 1878 in Sachen Ungst.

A. Durch Verfügung vom 7. Januar 1878 wurde dem Rekurrenten wegen verspäteter Einreichung einer Rechtsvorkehr in einem Civilprozeße vom Bezirksgerichtspräsidium Zurzach eine Ordnungsbuße von 10 Fr. auferlegt. Da derselbe die Buße nicht bezahlte, so wurde sie vom Bezirksgerichtspräsidenten in 2 $\frac{1}{2}$ Tage Gefängniß umgewandelt und das Bezirksamt Zurzach um die Vollziehung angegangen.

B. Hierüber beschwerte sich Ungst beim Bundesgerichte, indem er vorbrachte, die aargauische C. P. O. sehe die Umwandlung einer solchen Ordnungsbuße in Gefängnißstrafe nicht vor. Nach Art. 59 der Bundesverfassung sei aber die Umwandlung einer Geldbuße in Verhaft nur insofern statthaft, als das Gesetz dies für zulässig erkläre, und verleihe daher die angefochtene Verfügung den genannten Verfassungsartikel.

C. Das Bezirksamt und das Bezirksgerichtspräsidium Zurzach trugen auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie bemerkten: Es handle sich hier nicht um eine Ansprache civilrechtlicher Natur, sondern um ein auf Geld gehendes Straferkenntniß. Der Schuldverhaft sei im Kanton Aargau schon lange vor Annahme der neuen Bundesverfassung abgeschafft worden und noch nie habe Jemand behauptet, es liege eine Verfassungsverletzung vor, wenn eine uneinbringliche Strafe in Gefangenschaft umgewandelt worden sei. Der Art. 20 des C.-P.-Ges. sage, daß bei Umwandlung für je 4 Fr. ein Tag Freiheitsstrafe zu bestimmen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch den vom Rekurrenten angerufenen Art. 59 Abs. 3 der Bundesverfassung ist lediglich der Verhaft als Exekutionsmittel, sofern nämlich durch denselben die Zahlung einer Schuld erzwungen werden soll, abgeschafft. Unberührt von dieser Verhaftungsvorschrift bleibt dagegen die Umwandlung von Geldstrafen, die wegen Unerhältlichkeit nicht vollzogen werden können, in Gefängniß, als einer Strafe anderer Art. Im vorliegenden

Falle handelt es sich nun aber um eine solche Strafumwandlung und nicht um Anwendung des Verhaftes als Exekutionsmittel, woraus folgt, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muß.

2. Sollte Rekurrent der Ansicht sein, daß die Umwandlung solcher, nach den Bestimmungen der aarg. C. P. O. verhängter, Ordnungsbußen in Verhaft deshalb, weil kein Gesetz dieselbe gebiete oder gestatte, einen Entzug der in der aarg. Kantonsverfassung garantirten persönlichen Freiheit involvire, so mag er sich vorerst mit seiner Beschwerde an die kantonalen Oberbehörden wenden, welche in erster Linie über die gehörige Vollziehung der Kantonsverfassung zu wachen haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

VII. Vollziehung auswärtiger Urtheile.**Exécution de jugemens étrangers.**

45. Urtheil vom 3. Juni 1878 in Sachen Kobelt.

A. Gestützt auf zwei Urtheile des österreichischen Bezirksgerichtes Dornbirn belangten Joseph Hagen und Gebhard Fitz in Lustenau den Arnold Kobelt in Marbach für 263 Fr. 46 Cts. und 188 Fr. 79 Cts. nebst Zins und Kosten. Der Betriebene wirkte Rechtsvorschlag aus; allein der Regierungsrath des Kantons St. Gallen hob auf Beschwerde der Ansprecher durch Beschluß vom 12. Dezember 1877 die Rechtsvorschläge auf, gestützt auf folgende Betrachtungen: Die Frage, ob das Bezirksgericht Dornbirn für die Behandlung des Streitfalles kompetent gewesen sei, müsse nach dem st. gallischen Civilprozeßgesetze rücksichtlich beider Urtheile bejaht werden, weil nicht der allgemeine Gerichtsstand, sondern der besondere des Arrestes, d. h. des Ortes, wo die sequestrierten Gegenstände liegen, in Anwendung zu